



Stellungnahme

24.04.2023

Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 28.03.23

1. VDB als Vertreter der Biokraftstoffproduzenten in Deutschland

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. (VDB) vertritt die Interessen von 16 Biokraftstoffproduzenten in Deutschland, die über eine Produktionskapazität von 2,5 Millionen Tonnen Biodiesel und 900 GWh Biomethan verfügen.

Der Verband ist unter der Nummer R000053 im Lobbyregister aufgeführt.

2. Allgemeine Bewertung des Entwurfs

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. begrüßt die vorgesehene Weiterentwicklung der 38. BImSchV hinsichtlich der Anrechnung von Strom innerhalb der THG-Quote. Neben erneuerbaren Kraftstoffen ist die Elektromobilität nur dann ein wichtiger Baustein zur Dekarbonisierung der Antriebsenergie im Straßenverkehr, wenn Ladestrom aus erneuerbaren Quellen ausreichend verfügbar ist.

Der im Referentenentwurf vorgesehene zusätzliche Anreiz zur Installation von EE-Stromerzeugungsanlagen in Verbindung mit öffentlichen Ladepunkten ist daher aus Sicht des VDB folgerichtig.

3. Detailbewertung

Gemäß dem vorliegenden Entwurf wird die Quotenanrechnung von EE-Ladestrom erstmalig auch dann zugelassen, wenn eine direkt mit dem öffentlichen Ladepunkt verbundene EE-Erzeugungsanlage ebenfalls mit dem Stromnetz verbunden ist, und somit die Bedingung der Zusätzlichkeit wesentlich praxistauglicher ausgelegt. Gleichzeitig verhindert die bilanzielle Trennung zwischen eingespeistem und am Ladepunkt entnommenem Strom eine unzulässige Doppelförderung aus Einspeisevergütung und Quotenanrechnung.

**Verband der Deutschen
Biokraftstoffindustrie e.V.**

Tel. +49 (0)30 – 72 62 59 11
Fax. +49 (0)30 – 72 62 59 19
info@biokraftstoffverband.de

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Präsident
Stefan Schreiber

Geschäftsführer
Elmar Baumann



Neben der bestehenden Dreifachanrechnung von Ladestrom auf die THG-Quote setzt der Verordnungsentwurf einen weiteren Anreiz, den Anteil von Strom am Gesamtenergieverbrauch des Straßenverkehrs zu erhöhen. Dies unterstreicht aus Sicht des VDB die Relevanz des § 37h BImSchG, wonach die THG-Quote per Rechtsverordnung erhöht wird, wenn die angerechnete Energiemenge des Ladestroms einen festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Am § 37h BImSchG ist deshalb unbedingt festzuhalten, damit das Potential aller Erfüllungsoptionen zur THG-Minderung der Antriebsenergie im Straßenverkehr ausgeschöpft werden kann.